

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

## **GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR, SOZIALES,  
GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ  
Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [POST.V7\\_19@bmdw.gv.at](mailto:POST.V7_19@bmdw.gv.at)

Wien, am 11.11.2020

**Betreff: GZ 2020-0.360.532**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit das Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) geändert wird;**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

### **Allgemeines:**

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Diese Änderungen im Heizkostenabrechnungsgesetz dienen der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2018/2002, der sogenannten Energieeffizienzrichtlinie II (EED II). Ziel muss es sein, die Treibhausemissionen schrittweise zu reduzieren. Die Mitgliedstaaten müssen nach dieser EU-Richtlinie geeignete Maßnahmen ergreifen, um bis zum Jahr 2030 4,4 % des jährlichen Energieverbrauchs einzusparen.

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt im Sinne des Klimaschutzes alle Maßnahmen, die zur Reduktion des Energieverbrauches führen, sofern diese auch sozial verträglich erfolgen. In diesem Zusammenhang muss allerdings angemerkt werden, dass durch die vorgeschlagenen Regelungen im Anwendungsbereich es zu Verteuerungen für Mieter bzw. Wohnungseigentümer kommen kann, insbesondere durch Ausweitung des Geltungsbereiches des Heizkostengesetzes auf Kälte.

### **Grundsätzliches Fehlen von konsumentenfreundlichen Regelungen für Contracting**

Es gibt nach wie vor keine Regelung, um Konsumentinnen und Konsumenten besser bei Verträgen mit „Betreibern“ ö. Ä. (Contracting) zu schützen.

Es geht um „Rahmenverträge“ vom Vermieter/Bauträger mit „Betreibern“, „Abgebern“ oder „Lieferanten“, wobei die Nutzer (Endverbraucher) auch eigene vertragliche Beziehungen mit den „Betreibern“, „Abgebern“ oder „Lieferanten“ eingehen müssen.

Der Konsument hat zu zahlen, wobei jedoch die vertraglichen Grundlagen vom Endverbraucher (=Zahler) nicht wirklich beeinflusst werden können.

Die Gestaltungsmacht liegt nicht bei den Personen, welche die finanzielle Belastung aus diesen Verträgen schlussendlich tragen müssen.

Notwendig wäre daher ein besonderer zivilrechtlicher Schutz. Dieser muss durch ein spezielles Angemessenheitserfordernis der Preisgestaltung sichergestellt werden, das in einem gerichtlichen Verfahren einer eigenen Überprüfung unterzogen werden kann.

#### **Im Detail:**

#### **§ 4: Verhältnis zu anderen Regelungen!**

#### **Einbeziehung von Kälteversorgungsanlagen in das Regime Heizkostengesetz**

Es ist nicht einzusehen, warum die Bewohner jener Wohnungen, die ihre Wohnungen niemals kühlen würden, bei der Kühlung der exponierten Objekte mitzahlen sollen. Ein solcher Ansatz führt zwangsweise zu einem Mehrverbrauch der zur Kühlung eingesetzten Energie.

Durch die Aufnahme der Kältekosten in das Regime des HeizKG (§ 4 Abs. 2 Z 2) kommt es bei Mietverhältnissen auch erstmals zur Möglichkeit einer Ausgestaltung der Kältelieferung in Form von Contracting-Konstruktionen.

Diese unterscheiden sich dadurch von den Hauptanwendungsfällen der Wärmeversorgung und Kälteversorgung, dass anstelle der tatsächlichen Kosten der Energieträger und den sonstigen Kosten des Betriebes vertraglich vereinbarte Preise (nicht tatsächliche Kosten) verrechnet werden können.

## **Falsche Abrechnungen**

### **Zu § 22 Abs. 3:**

Abgelehnt wird die Neuregelung, dass bei einer falschen Abrechnung zukünftig erst ab 15 % Unrichtigkeit (bisher 5%) sofort korrigiert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Kostelka  
Präsident

LAbg. Ingrid Korosec  
Präsidentin